Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

vom 12.12.2023



Aufgrund von § 13 d der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vom 24.04.1979 – ErV HfPolBW (GBI. S. 206), welche zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst vom 21.01.2021 (GBI. S. 35) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine des Senats und legt die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unverzüglich einen Sitzungstermin zu bestimmen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies es unter Angabe des in die Zuständigkeit des Senats fallenden Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz LHG).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Senatsmitglieder in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin elektronisch zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung möglichst unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen mit. In der Tagesordnung wird klargestellt, ob eine Beschlussfassung oder eine Information beabsichtigt ist. Der Termin und die hochschulöffentlichen Tagesordnungspunkte werden gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder im Intranet der Hochschule für Polizei bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann der Senat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich deren gewählte oder regelmäßige Stellvertretung sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Vorsitzender oder Vorsitzende ist die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Prorektorin oder der Prorektor, im Verhinderungsfall der Prorektorin oder des Prorektors das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senats. Vertritt die Prorektorin oder der Prorektor den Präsidenten oder die Präsidentin, wird die Prorektorin oder der Prorektor durch die an Lebensjahren älteste Dekanatsleitung (Dekanin, Dekan) vertreten, welche nicht bereits Mitglied im Senat ist. Sind alle Dekanatsleitungen bereits Mitglied im Senat, wird die Prorektorin oder der Prorektor durch die an Lebensjahren älteste stellvertretende Dekanatsleitung (Prodekanin, Prodekan) vertreten, welche nicht bereits Mitglied im Senat ist.

Die Gleichstellungsbeauftragte benennt ihre Stellvertreterin nach § 10c ErV HfPolBW.

§ 2 Beratende Mitwirkung im Senat

(1) Der Senat kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitglieder der Hochschule und Sachverständige auf Grund eines Beschlusses zuziehen. Sie haben Rede-, jedoch kein Antragsrecht.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Senats oder seiner Ausschüsse den zugezogenen sachkundigen Personen übertragen.

§ 3 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Senats.
- (2) Die Sitzungen beginnen regelmäßig
- 1. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 2. mit der Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung,
- 3. mit der Genehmigung der Tagesordnung und der Entscheidungen über die Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 2.
- 4. mit der Information über wichtige Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- (3) Der Senat kann einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu den tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur direkten Erwiderung kann ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (5) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gibt es jeweils die Möglichkeit einer Begründung und einer Gegenrede.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- 1. Begrenzung der Redezeit
- 2. Schluss der Rednerliste
- 3. Schluss der Debatte
- 4. Unterbrechung der Sitzung
- 5. Vertagen des Verhandlungsgegenstandes
- 6. Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss
- 7. Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- 8. Antrag auf Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit
- 9. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 10. Wahlanfechtung

Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Sonst ist sofort, gegebenenfalls nach Anhörung einer Gegenäußerung, über den Antrag abzustimmen.

(6) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen sind in Angelegenheiten nach § 18a Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummern 13 und 14 sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 Nummer 11 LHG hochschulöffentlich.
- (2) In den anderen Fällen des § 19 Abs. 1 LHG, sowie in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 LHG kann der Senat die Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (3) Im Übrigen tagt der Senat nicht öffentlich.
- (4) Tagt der Senat nicht öffentlich, sind die im Senat Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, insbesondere zur Information der durch die Mitglieder des Senats vertretenen Gruppen, oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 5 Ordnungsmaßnahme

Verstößt eine zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigte oder zuhörende Person gröblich oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann die Person von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Im Fall der Online-Sitzung beendet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Verbindung zur störenden Person.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Beschlussfassung des Senats erfolgt nur über Gegenstände, die auf der Tagesordnung als selbstständige Punkte aufgeführt sind. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Der Senat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufs beschließen; dies gilt bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren entsprechend.
- (3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Senat beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt.
- (4) Wird der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, tritt an seine Stelle die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden für Beschlüsse über Geschäftsordnungen keine Anwendung.
- (6) Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (7) Der Senat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (8) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, ist sie im Anschluss an die Beratung vorzunehmen. Liegen mehrere Anträge zu demselben Verhandlungsgegenstand vor, ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (9) Der Senat stimmt offen ab, soweit nicht bei der Behandlung einzelner Angelegenheiten vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen, es sei denn der Senat beschließt einstimmig die offene Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(10) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

§ 7 Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit

- (1) § 20 Absätze 1 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten für die Mitglieder des Senats entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn ein Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand der Tätigkeit des Senats ist.
- (2) Hält ein Mitglied sich oder einen Dritten für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Senats mitzuteilen. Der Senat entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Dritten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, ist nach Absatz 2 zu verfahren. Dies gilt auch dann, wenn ein Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand der Senatstätigkeit ist.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen des Senats sind durch eine von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der vom Senat zu bestellenden schriftführenden Person Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, den Namen der vorsitzenden Person, die Zahl und die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersehen lassen.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift des Protokollführers soll den Senatsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zugeleitet werden. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen und nach der Entscheidung des Senats nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 im Archiv abzulegen.
- (4) Das Archiv besteht aus den Teilen hochschulöffentlich und beschränkt öffentlich. Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Tagt der Senat zu einem Tagesordnungspunkt hochschulöffentlich (§ 4 Abs. 1 und 2), ist auch das zugehörige Protokoll hochschulöffentlich gemäß Absatz 5. Tagt der Senat zu einem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich (§ 4 Abs. 3), ist das zugehörige Protokoll beschränkt-öffentlich gemäß Absatz 6.
- (5) Teile der Niederschrift, welche ins hochschulöffentliche Archiv aufgenommen werden, sind im Intranet der Hochschule zu veröffentlichen.

(6) Ist die Niederschrift beschränkt öffentlich, darf diese nur von Hochschullehrerrinnen und Hochschullehrern und hauptberuflich tätigen Lehrkräften eingesehen werden. Teile der Niederschrift, die Personalangelegenheiten betreffen, bleiben den Senatsmitgliedern vorbehalten.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende Ausschüsse bilden, in denen nur Mitglieder des Senats stimmberechtigt sind. Den beschließenden Ausschüssen können insbesondere die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Sachmittel (Haushaltsausschuss) zur dauernden Erledigung übertragen werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Senats. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Hochschule von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Senat zur Beschlussfassung unterbreiten. Der Senat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) In den beschließenden Ausschüssen führt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz. Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Senat und die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Ihnen gleichgestellte hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes müssen in den beschließenden Ausschüssen die Mehrheit haben.
- (6) Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3, 7, 10 und 13 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Senat beratende Ausschüsse bilden. Beratende Ausschüsse des Senats können auch mit Mitgliedern besetzt werden, die nicht Senatsmitglieder sind. § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Senat bildet unter Vorsitz der Gleichstellungsbeauftragten eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach 4 Abs. 4 LHG. Der Gleichstellungsplan regelt die weitere Zusammensetzung der Kommission. Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal im Jahr. § 9 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 11 Befugnisse der Mitglieder

Die Mitglieder des Senats sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben in Angelegenheiten der Hochschule berechtigt,

- a. die dem Senat vorgelegten Akten über solche Angelegenheiten einzusehen, die auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt sind oder werden können; dies gilt mit Zustimmung von Betroffenen auch für Personalakten;
- b. von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Mitwirkung im Senat von Bedeutung sind;
- c. bestimmte Beratungsgegenstände, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, auf Grund eines schriftlichen oder elektronischen Antrags auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen. Ein Antrag zur Tagesordnung, über den ein Beschluss herbeigeführt werden soll, soll einen beschlussfähigen Antrag enthalten und mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht mittels Umlaufbeschlusses möglich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden können, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende anstelle des Senats. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 15 und § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 6, 9 und 11 LHG und § 6 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 ErV HfPolBW.

(2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Senatsmitgliedern unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13 Online-Sitzung

- (1) Die Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht innerhalb einer Frist von zwei Werktagen widerspricht. Die Frist beginnt mit dem elektronischen Zugang der Einladung. Die Zustimmung zur Online-Sitzung kann auch in der der Online-Sitzung vorausgehenden Präsenzsitzung des Senats erteilt werden. Sind Präsenzsitzungen aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen entscheidet die oder der Vorsitzende allein. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft stets die oder der Vorsitzende.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Die Einwahldaten sollen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; Einladung und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Einladung muss Kontaktmöglichkeiten zur/zum Vorsitzenden enthalten, um den Mitgliedern des Senats bei Verbindungsabbrüchen während der Sitzung eine unverzügliche Mitteilung per E-Mail oder Telefon an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ermöglichen. Die oder der Vorsitzende ergreift in diesem Fall unverzügliche Maßnahmen.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Fall einer Videokonferenz der Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind nach § 2 dieser Geschäftsordnung hinzugezogen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen können nur im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden. Der der Abstimmung oder Wahl zugrundeliegende Tagesordnungspunkt muss zuvor im Rahmen der Videokonferenz debattiert worden sein. Der Senat kann auf eine Debatte hierzu verzichten.

- (7) Die Abstimmung oder Wahl hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungs- oder Wahlergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl/Herstellung der Verbindung zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Abstimmung oder Wahl in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.
- (8) Sind Tagesordnungspunkte in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die hochschulöffentliche Sitzung des Senats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der hochschulöffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (9) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde und ob hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt. Unterbrechungen der Verbindung oder Verbindungen sind einschließlich des Namens des Mitglieds und der Feststellung des Beginns und Endes der Unterbrechung in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht aufgezeichnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 08.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2023 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, 21.12.2023